

## STELLUNGNAHME

### Leistungsberechtigung nach dem SGB VIII und Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts bei Rückkehrwillen in die Ukraine

*Das Jugendamt fragt an, ob Familien/Personen, die sich dahingehend äußern, dass sie „in drei Monaten“ oder „nach dem Krieg“ in die Ukraine zurückreisen wollen, überhaupt einen gewöhnlichen Aufenthalt (gA) in Deutschland begründen. Falls nicht, wäre nach Auffassung des Jugendamts der Anwendungsbereich nach § 6 SGB VIII gar nicht eröffnet und müssten demnach auch keine Leistungen nach dem SGB VIII erbracht werden.*

\*

#### **I. Leistungsberechtigung bei rechtmäßigem oder geduldetem Aufenthalt (§ 6 Abs. 2 SGB VIII)**

Für welche Personen der Anwendungsbereich des SGB VIII eröffnet ist, regelt § 6 SGB VIII: Ausländische Staatsangehörige können gem. § 6 Abs. 2 S. 1 SGB VIII nur dann Leistungen beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt (gA) in Deutschland haben. Ausgenommen hiervon ist die Erfüllung anderer Aufgaben gem. § 2 Abs. 3 SGB VIII, da hier der tatsächliche Aufenthalt maßgeblich ist (§ 6 Abs. 1 S. 2 iVm S. 1 SGB VIII).

##### **1. Definition des gA**

Der gA ist in Zusammenhang mit § 6 Abs. 2 SGB VIII sozialrechtlich zu bestimmen.<sup>1</sup> Gemäß der Legaldefinition in § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I hat jemand dort seinen gA, wo er sich unter solchen Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.<sup>2</sup>

Nach der Rechtsprechung des BVerwG setzt dies voraus, dass

„[...] der Betreffende an dem Ort oder in dem Gebiet tatsächlich seinen Aufenthalt genommen hat und sich dort ‚bis auf Weiteres‘ im Sinne eines zukunfts-offenen Verbleibs aufhält und dort den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat“<sup>3</sup>.

Ein dauerhafter oder längerer Aufenthalt ist somit nicht erforderlich. Vielmehr genügt es, wenn sich der zukunfts-offene Verbleib im Rahmen einer Prognose aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auf-

<sup>1</sup> FK-SGB VIII/Münder/Eschelbach, 8. Aufl. 2019, SGB VIII § 6 Rn. 20; Meysen ua Flüchtlingskinder und ihre Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege, Rechtsexpertise im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts e. V. (DJJ), 2016, 18; Kepert ZKJ 2015, 94 (95 mwN).

<sup>2</sup> LPK-SGB VIII/Kepert, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 6 Rn. 10.

<sup>3</sup> BVerwG 30.9.2009 – 5 C 18.08; 29.9.2010 – 5 C 21.09, JAmt 2011, 279; DIJuF/Unger Themengutachten, Stand: 6/2014, TG-1007 Ziff. 1.3, abrufbar unter [www.kijup-online.de](http://www.kijup-online.de); Meysen ua 19 (Fn. 1).

enthaltnahme abzeichnet.<sup>4</sup> Erforderlich ist dabei sowohl ein subjektives Element des Willens (an diesem Ort nicht nur vorübergehend zu verweilen) als auch ein objektives Element (nämlich, dass die Person ihren Willen tatsächlich verwirklicht).<sup>5</sup>

#### a) Subjektives Element

Äußern aus der Ukraine geflüchtete Personen, dass sie wieder in die Ukraine zurückkehren möchten, gilt Folgendes zu beachten:

Im Rahmen der jeweiligen Erklärung sollte als allgemeiner Rechtsgrundsatz auf den tatsächlichen Willen und nicht per se an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks gehaftet werden (vgl. § 133 BGB<sup>6</sup>).

Handelt es sich um Personen, die sich unbeachtlich von dem Fortbestehen des Kriegs dahingehend äußern, dass sie innerhalb weniger Tage/Wochen wieder zurückreisen werden, da sie ggf. nur jemanden nach Deutschland bringen wollten, bzw. äußern Personen, dass sie konkrete Pläne haben, nur besuchsweise in Deutschland zu verweilen und innerhalb kurzer Zeit (weniger Tage/Wochen) in einen anderen Staat weiterzureisen, da sie bspw. dort Verwandte haben etc, fehlt es idR an einem gA. Denn für die Begründung eines gA reicht ein besuchsweise erfolgreicher Aufenthalt ohne die Absicht, voraussichtlich für eine gewisse Dauer dort bleiben zu wollen, nicht aus.<sup>7</sup>

Äußert eine Person hingegen, dass sie in die Ukraine zurückkehren möchte, sobald der Krieg vorbei ist, ist der subjektive Rückkehrwille an eine Bedingung (Beendigung des Kriegs) geknüpft. Damit wird von der betreffenden Person gleichzeitig (wenn auch nur indirekt oder konkludent) idR zum Ausdruck gebracht, dass sie einen Bleibe-willen in Deutschland hat, solange in der Ukraine Krieg herrscht. Mithin spricht der geäußerte Wille nicht gegen die Begründung eines gA, denn der tatsächliche Wille beinhaltet (zumindest für die Dauer des Kriegs) idR eine Bleibeabsicht.

#### b) Objektives Element

Des Weiteren bedarf es objektiver Umstände, die erkennen lassen, dass die Person an dem Ort oder in dem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.<sup>8</sup> Seinen gA hat eine Person somit an dem Ort, den sie bis auf Weiteres und nicht nur vorübergehend oder besuchsweise zum Mittelpunkt ihres Lebens gewählt hat oder der für sie dazu bestimmt wurde. IdR ist dies der Ort der (Haupt-)Wohnung; hierfür kann die polizeiliche Meldung ein Indiz sein.<sup>9</sup> Auch die Beantragung eines Aufenthaltstitels, die Stellung eines Asylantrags, die Anmeldung in einer Schule,

<sup>4</sup> BVerwG 18.5.2000 – 5 C 27.99, BVerwGE 111, 213; Meysen ua 19 (Fn. 1).

<sup>5</sup> FK-SGB VIII/Münder/Eschelbach SGB VIII § 6 Rn. 20 (Fn. 1).

<sup>6</sup> Vgl. BVerwG 13.1.2012 – 9 B 56.11; so kann zB auch bei der Auslegung des Klagebegehrens im Verwaltungsrecht auf §§ 133, 157 BGB zurückgegriffen werden.

<sup>7</sup> DIJuF/Eschelbach Themengutachten, Stand: 6/2014, TG-1014 Ziff. 1.2, abrufbar unter [www.kijup-online.de](http://www.kijup-online.de).

<sup>8</sup> FK-SGB VIII/Eschelbach SGB VIII § 86 Rn. 2 (Fn. 1).

<sup>9</sup> FK-SGB VIII/Eschelbach SGB VIII § 86 Rn. 3 (Fn. 1).

Kindergarten, Arbeitssuche etc können weitere Indizien dafür sein, dass der jeweilige Ort zum Mittelpunkt des Lebens gewählt wurde.

Selbst wenn bezüglich einer etwaigen Rückkehr ggf. konkrete zeitliche Prognosen wie „in drei Monaten“ geäußert werden, vermag dies nicht der Begründung eines gA entgegenzustehen. Maßgeblich ist eine Prognose bei Beginn bzw. während des Aufenthalts dahingehend, wie dieser geplant ist. Dies ist allein im Wege einer vorausschauenden Betrachtung zu ermitteln. Es kommt somit nicht auf eine ex post-, sondern auf eine ex ante-Sicht an.<sup>10</sup> Dabei ist ein Aufenthalt nicht nur vorübergehend, wenn er bis auf Weiteres besteht, also nicht auf eine Beendigung angelegt, sondern zukunfts offen ist.<sup>11</sup>

Die jeweilige Prognose kann dabei nicht von den individuellen Einschätzungen der betreffenden Personen bezüglich eines etwaigen Kriegsendes abhängig gemacht werden. Selbst wenn Personen konkrete zeitliche Prognosen äußern, wann der Krieg vorbei und mithin eine Rückkehr möglich sein werde (mit der Folge der Beendigung des Aufenthalts in Deutschland), sind dies idR lediglich subjektive Einschätzungen, die häufig von Aspekten wie Hoffnung bzw. persönlicher Wunschvorstellung geleitet sind. Solange Krieg in der Ukraine herrscht und eine sichere Rückkehr nicht möglich ist, wird regelmäßig keine Beendigung des Aufenthalts gewünscht sein. Da sich zum aktuellen Zeitpunkt nicht abzeichnet, wann der Krieg in der Ukraine beendet sein wird und demnach gänzlich unklar ist, wann die Personen zurückkehren können (und dies auch nicht vor Beendigung des Kriegs wünschen), kann angenommen werden, dass sie sich „bis auf Weiteres“ im Sinne eines zukunfts offenen Verbleibs in Deutschland aufhalten. Ergibt sich im Nachhinein, dass der Aufenthalt wider Erwarten nur kurz (bspw. durch zeitnahes Kriegsende) und nicht für eine gewisse Dauer war, ist in der Zwischenzeit dennoch ein gA begründet worden.<sup>12</sup>

Zusammenfassend ergibt sich also Folgendes: Zwar gilt es, den Willen der jeweiligen Person grundsätzlich zu berücksichtigen, diesem dürfen aber keine objektiven Hinderungsgründe entgegenstehen.<sup>13</sup> Dies ist aber gerade der Fall, wenn der Bleibens- bzw. Rückkehrwille von der Beendigung des Kriegs abhängig gemacht wird. Der objektive Hinderungsgrund ist somit der andauernde Krieg in der Ukraine, der dem etwaigen subjektiven Wunsch/Willen einer Rückkehr in die Ukraine entgegensteht. Mithin kann in diesen Fällen regelmäßig von der Begründung eines gA ausgegangen werden.

## 2. Rechtmäßiger Aufenthalt

Der rechtmäßige Aufenthalt ukrainischer Geflüchteter in Deutschland ergibt sich aus Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382<sup>14</sup> sowie der sich daraus ergebenden Möglichkeit, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zu beantragen.

<sup>10</sup> LPK-SGB VIII/Kunkel/Kepert SGB VIII § 86 Rn. 15 (Fn. 2).

<sup>11</sup> LPK-SGB VIII/Kunkel/Kepert SGB VIII § 86 Rn. 15 (Fn. 2).

<sup>12</sup> FK-SGB VIII/Eschelbach SGB VIII § 86 Rn. 2 (Fn. 1).

<sup>13</sup> LPK-SGB VIII/Kunkel/Kepert SGB VIII § 86 Rn 13; DIJUF/Eschelbach Themengutachten TG-1014 Rn. 2 (Fn. 2).

<sup>14</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes vom 4.3.2022, ABl. EU 2022 L 71, 1, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022D0382&from=DE>, Abruf: 4.5.2022.

### 3. Zwischenfazit

Der Anwendungsbereich des SGB VIII und das Recht auf Inanspruchnahme von Leistungen dürfte regelmäßig bereits über § 6 Abs. 2 SGB VIII (rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt) gegeben sein, selbst wenn die Betroffenen äußern, dass sie nicht beabsichtigen, auf Dauer in Deutschland zu verbleiben. Denn nicht nur halten sich ukrainische Geflüchtete rechtmäßig in Deutschland auf, sondern lässt auch eine entsprechende Äußerung zur Rückkehr in die Ukraine nicht die Annahme eines gA im Sinne der sozialrechtlichen Vorschriften entfallen.

## II. Leistungsberechtigung aufgrund zwischenstaatlichen Rechts (§ 6 Abs. 4 SGB VIII)

Wenn bei restriktiver Auslegung bzw. Verneinung des gA der Geltungsbereich des SGB VIII über § 6 Abs. 2 SGB VIII nicht eröffnet wäre, kann dies nach § 6 Abs. 4 SGB VIII dennoch der Fall sein. Denn dieser räumt dem zwischen- und überstaatlichen Recht gegenüber dem deutschen Recht Vorrang ein.<sup>15</sup>

### 1. § 6 Abs. 4 SGB VIII iVm Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ)

In Betracht kommt vorliegend die Eröffnung des Anwendungsbereichs des SGB VIII über § 6 Abs. 4 iVm dem Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ<sup>16</sup>), welches seit dem 1.1.2011 in Deutschland maßgeblich ist. Der persönliche Geltungsbereich des KSÜ erstreckt sich auf alle Kinder, also alle Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs (Art. 2 KSÜ). Junge Volljährige werden folglich vom Anwendungsbereich des KSÜ nicht umfasst. Sodann stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen die deutschen Jugendämter zuständig sind (dazu a) und welches Recht Anwendung findet (dazu b).

#### a) Zuständigkeit des deutschen Jugendamts

Die internationale Zuständigkeit (Art. 5–14 KSÜ) der deutschen Behörden bzw. Gerichte richtet sich idR nach dem gA des Kindes. Ergänzt wird dies durch eng begrenzte konkurrierende Spezialzuständigkeiten bei besonderen Situationen.<sup>17</sup>

#### aa) Gewöhnlicher Aufenthalt nach Art. 5 KSÜ

So bestimmt zunächst Art. 5 KSÜ die Zuständigkeit des Vertragsstaats für das Kind und stellt dabei auf den gA ab.<sup>18</sup> Zwar ist der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ iSd KSÜ nicht identisch mit dem sozialrechtlichen des § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I. Jedoch hat sich das Begriffsverständnis im internationalen Sozialrecht der Definition im Sozial-

<sup>15</sup> Pelzer JAmt 2021, 249.

<sup>16</sup> Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19.10.1996 (Haager Kinderschutzübereinkommen – KSÜ), BGBl. 2009 II, 602 (603).

<sup>17</sup> Staudinger/Pirrung BGB. EU-Verordnung und Übereinkommen zum Schutz von Kindern, Neub. 2018, KSÜ Art. 15 Rn. D 100.

<sup>18</sup> Heilmann Praxiskommentar Kindschaftsrecht, 2. Aufl. 2020, KSÜ Art. 5.

recht mittlerweile weitgehend angenähert.<sup>19</sup> So ist nach internationalem Kindschaftsrecht erforderlich, dass das Kind oder der Jugendliche (m/w/d\*) seinen sog. räumlichen Lebens- oder Daseinsmittelpunkt im betreffenden Land hat. Dabei ist auf die konkrete Lebenssituation abzustellen.<sup>20</sup> Im Rahmen der Auslegung ist die Zielsetzung der internationalen Rechtsinstrumente zu beachten, einen effektiven Schutz der Kinder zu ermöglichen.<sup>21</sup> Auch wenn der Bleibewille, sog. „animus manendi“, und damit ein subjektives Element für den gA (teilweise) als entscheidendes Kriterium angesehen wird,<sup>22</sup> wird in Fällen des Rückkehrwillens nach Kriegsende unter Heranziehung des tatsächlichen Willens (s. hierzu Ausführungen unter I. 1. a) idR auch ein gA iSd KSÜ begründet sein.

### **bb) Tatsächlicher Aufenthalt nach Art. 6 KSÜ**

Darüber hinaus kennt das KSÜ Zuständigkeitsregelungen, die gänzlich unabhängig von der Frage eines gA bestehen. In Betracht kommt vorliegend Art. 6 KSÜ: Handelt es sich um „Flüchtlingskinder und Kinder, die infolge von Unruhen in ihrem Land in ein anderes Land gelangt sind“ oder um Fälle, bei denen der gA nicht festgestellt werden kann, ist der Ort maßgeblich, an dem sich das Kind befindet. Hierbei kommt es allein auf die körperliche Anwesenheit, also den tatsächlichen Aufenthalt des Kindes an.<sup>23</sup> Das deutsche Jugendamt ist also auch immer dann zuständig, wenn sich das Kind im Hoheitsgebiet des deutschen Staats im Sinne einer rein körperlichen Anwesenheit „befindet“.

### **cc) Zwischenfazit**

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die deutschen Jugendämter in Bezug auf ukrainische Kinder auch dann über § 6 Abs. 4 SGB VIII iVm Art. 6 KSÜ international zuständig sind, wenn nur ein lediglich tatsächlicher Aufenthalt im Bundesgebiet gegeben ist. Als Rechtsfolge können „Kinder“ iSd KSÜ sog. (Schutz-)Maßnahmen in Anspruch nehmen. Diese sind in Art. 3 KSÜ beispielhaft näher bezeichnet. Ua können Maßnahmen nach Art. 3 KSÜ bspw. die Zuweisung, die Ausübung und die vollständige oder teilweise Entziehung der elterlichen Verantwortung sowie deren Übertragung; das Sorgerecht; die Vormundschaft, die Pflegschaft und entsprechende Einrichtungen sowie die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder einem Heim umfassen. Im Anschluss führt Art. 4 KSÜ abschließend aus, welche Maßnahmen nicht unter die genannten Schutzmaßnahmen zu fassen sind. Im Umkehrschluss bedeutet dies im Ergebnis, dass jede Maßnahme, die nicht durch Art. 4 KSÜ ausgeschlossen ist, in den Anwendungsbereich des KSÜ fällt. Aus ebenjenem Umkehrschluss ergibt sich nach hM, dass grundsätzlich alle individuellen jugendhilferechtlichen Maßnahmen („Leistungen“ und „andere Aufgaben“) in den Anwendungsbereich des KSÜ fallen.<sup>24</sup>

---

\* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird jew. in einer DIJuF-Stellungnahme durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

<sup>19</sup> Meysen ua 25 f. mwN (Fn. 1).

<sup>20</sup> Meysen ua 25 f. mwN (Fn. 1).

<sup>21</sup> Meysen ua 25 f. mwN (Fn. 1).

<sup>22</sup> BeckOGK/Markwardt BGB, Stand: 1.3.2022, KSÜ Art. 5 Rn. 8; Baetge FS Kropholler, 2008, 77 (84).

<sup>23</sup> LPK-SGB VIII/Kepert SGB VIII § 6 Rn. 24 (Fn. 2).

<sup>24</sup> Wissenschaftliche Dienste WD 9 - 3000 - 012/16, 24 mit Verw. auf BT-Drs. 16/12068, 43.

## b) Anzuwendendes Recht

Sofern die Zuständigkeit der deutschen Behörden aufgrund eines gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalts bejaht wird, findet deutsches Recht Anwendung. Denn grundsätzlich entsprechen die Regelungen im Hinblick auf die internationale Zuständigkeit den Regelungen bezüglich der Anwendung des Rechts des eigenen Staats durch die zuständige Behörde bzw. das zuständige Gericht.<sup>25</sup> Dies bedeutet, dass das jeweilige Gericht bzw. die jeweilige Behörde – gleich auf welcher Bestimmung die Zuständigkeit der Gerichte oder Behörden beruht – somit in aller Regel von der Anwendung des eigenen Rechts ausgehen kann.<sup>26</sup> Dies folgt dem Gedanken, Schutz für das Kind besonders wirksam und unter möglichst geringem Aufwand gewähren zu können.<sup>27</sup> Zusammengefasst eröffnet das KSÜ folglich den Anwendungsbereich des SGB VIII hinsichtlich aller Jugendhilfeleistungen für Kinder und Jugendliche.<sup>28</sup>

### 2. § 6 Abs. 4 SGB VIII iVm der sog. Massenzustromrichtlinie (Richtlinie 2001/55/EG)

Zusätzlich können sich der Anspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bzw. die Eröffnung des Anwendungsbereichs des SGB VIII auch aus § 6 Abs. 4 SGB VIII iVm Richtlinie 2001/55/EG<sup>29</sup> ergeben. Aufgrund der Zuordnung zum Europäischen Gemeinschaftsrecht handelt es sich um überstaatliches Recht iSd § 6 Abs. 4 SGB VIII, welches die (einschränkenden) Vorschriften des § 6 Abs. 1–3 SGB VIII ebenfalls überlagert. Aus Art. 13 Abs. 2 Richtlinie 2001/55/EG ergibt sich, dass diejenigen, die unter die Massenzustromrichtlinie fallen, also alle geflüchteten ukrainischen Staatsangehörigen, Anspruch auf Hilfe in Form von Sozialleistungen haben. Da das Kinder- und Jugendhilferecht Teil des Sozialleistungssystems ist, haben folglich auch ukrainische Kinder und Jugendliche bzw. ihre Familie Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII über § 6 Abs. 4 SGB VIII iVm Art. 13 Abs. 2 Richtlinie 2001/55/EG. Im Gegensatz zu anderen Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts ist die Begründung eines gA im Bundesgebiet im Rahmen der Anwendung der Richtlinie gerade nicht Voraussetzung der Gewährung von Sozialleistungen.

## III. Fazit

Ob ein gA vorliegt, muss – wie stets – in jedem Einzelfall geprüft werden. In Fällen, in denen ein Rückkehrwille abhängig von der politischen Situation und damit der Beendigung des Kriegs gemacht wird, ist dennoch regelmäßig von einem gA in Deutschland auszugehen. Ukrainische Geflüchtete haben daher idR schon über § 6 Abs. 2 SGB VIII Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII.

<sup>25</sup> Staudinger/Pirrung KSÜ Art. 15 Rn. D 100 (Fn. 17).

<sup>26</sup> Staudinger/Pirrung KSÜ Art. 15 Rn. D 100 (Fn. 17).

<sup>27</sup> Staudinger/Pirrung KSÜ Art. 15 Rn. D 100 (Fn. 17).

<sup>28</sup> FK-SGB VIII/Münder/Eschelbach SGB VIII § 6 Rn. 15 (Fn. 1).

<sup>29</sup> Richtlinie 2001/55/EG des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten vom 20.7.2001 (sog. Massenzustromrichtlinie), ABl. EG 2001 L 212, 12.

Bestehen Unsicherheiten im Hinblick auf den gA eines Kindes oder Jugendlichen, ergibt sich die Leistungsberechtigung nach dem SGB VIII auch bei Annahme eines nur tatsächlichen Aufenthalts in Deutschland jedenfalls über § 6 Abs. 4 SGB VIII iVm den Vorschriften des KSÜ. Denn handelt es sich um Flüchtlingskinder, so wie im Fall der ukrainischen Geflüchteten, so sind die deutschen Jugendämter auch bei Vorliegen eines (nur) tatsächlichen Aufenthalts zuständig mit der Folge, dass Leistungen nach dem SGB VIII zu gewähren sind. Daneben besteht – zusätzlich bzw. gleichrangig – auch ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII über § 6 Abs. 4 SGB VIII iVm Art. 13 Abs. 2 Richtlinie 2001/55/EG unabhängig von der Frage, ob ein gA vorliegt.